



- Beschluss -

Einbringer

01.0.1 Kanzlei der Bürgerschaft

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Bürgerschaft (BS)	02.03.2026	von TO gestrichen
Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen (SoA)	23.03.2026	ungeändert zugestimmt
Hauptausschuss (HA)	13.04.2026	behandelt
Senat (S)	21.04.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	27.04.2026	geändert beschlossen

Neufassung der Satzung des Frauenbeirats

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Satzung des Frauenbeirats.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
19	10	10

Anlage 1 Satzung des Frauenbeirats der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
öffentlich

Anlage 2 Synopse zur Neufassung der Satzung des Frauenbeirats öffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Gemäß §§ 5 Abs. 1 und 41a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) unter Beachtung des § 13 Abs. 2 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 27.04.2026 mit Beschluss BV-P-ö/08/0258-01 die Neufassung der Satzung des Frauenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen.

Präambel

Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter. Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde relevant sind, in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an die Bürgerschaft sowie deren Gremien oder die Stadtverwaltung heranzutragen und zu beraten.
- (2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten gem. Abs. 1 im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.
- (3) § 23 Abs. 6, §§ 24 – 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V gelten entsprechend.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Frauenbeirat gehören 13 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die den Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben müssen und mindestens das vollendete 16. Lebensjahr erreicht haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister nach dem Personenstandsgesetz „weiblich“ ist. Die Mitglieder des Frauenbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Ausschüsse sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft in Textform niedergelegt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl des Frauenbeirates mehr Kandidatinnen angetreten und Wahlvorschläge abgegeben worden, als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerinnenliste. Austritt und Nachrücken werden öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft oder eine Stellvertretung eröffnet die konstituierende Sitzung und verpflichtet die Mitglieder auf die gewissenhafte Ausführung des Amtes.

§ 3 Sprecherinnen

- (1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit zwei Sprecherinnen, von denen eine den Vorsitz und eine den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Die Stellvertreterin übernimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben der Vorsitzenden. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen. Die Sprecherinnen sind an die Entscheidungen des Frauenbeirats gebunden.
- (2) Die Sprecherinnen werden nacheinander gewählt, beginnend mit der Vorsitzenden. Gewählt sind jeweils die vorgeschlagenen Personen pro Wahlgang, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Sprecherinnen können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung, abgewählt werden.
- (4) Zur Unterstützung bei der Sitzungsdurchführung wählt der Frauenbeirat nach den Regelungen in Abs. 2 eine Schriftführerin, die zeitgleich zweite Stellvertretung ist. Die Schriftführerin übernimmt im Verhinderungsfall beider Sprecherinnen alle entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen.

§ 4 Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

- (1) Der Frauenbeirat, der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch.
- (2) Der Frauenbeirat soll durch die Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt werden.
- (3) Die Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Themen, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter unmittelbar betreffen, kann sie das Rede- und Antragsrecht ausüben.
- (4) Der Frauenbeirat ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde betreffen, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben. Diese sind über das Informationssystem zu erfassen. Ihr Inhalt soll im Vorhinein in der Sitzung besprochen werden.
- (5) Der Frauenbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in der Bürgerschaft oder im von der Bürgerschaft zu benennenden Fachausschuss vor.
- (6) Für die Arbeit stellt die Stadt dem Frauenbeirat im Rahmen der bestehenden Kapazitäten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

- (7) Der Frauenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (8) Der Frauenbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel in Höhe von 3.000 Euro zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten verwaltet werden. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.
- (9) Der Frauenbeirat kann in eigener Verantwortung Veranstaltungen organisieren, die parteipolitisch neutral zu gestalten sind. Hierzu sollen die Mitglieder der Bürgerschaft eingeladen werden.

§ 5 Wahlen

Die Wahl des Frauenbeirates erfolgt erstmalig am 20.09.2026 anlässlich der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern. Diese Wahlperiode endet mit der nächsten Kommunalwahl. Ab diesem Zeitpunkt wird der Frauenbeirat für die Dauer von 5 Jahren, jeweils zeitgleich mit der Kommunalwahl gewählt.

Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen und Wahlvorschläge werden auf eine Nachrückerinnenliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirates, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Frauenbeirat tritt mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies in Textform bei der Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt dies ihre Stellvertretung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungstermine und Tagesordnungen sind im Informationssystem der Bürgerschaft zu hinterlegen. Die Ladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung elektronisch. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie durch die Mitglieder des Beirats der Vorsitzenden drei Tage vor der Sitzung in Textform angetragen werden. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Frauenbeirat in eigener Verantwortung gibt. Dafür kann der Frauenbeirat die passenden Regelungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (hierbei insbesondere § 17) übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Frauenbeirats vom 23.05.2016 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Synopse

Neufassung der Satzung des Frauenbeirats

§ 1 Grundsätze

~~(1) Gemäß §15 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeitet in der Stadt der „Frauenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.~~

Übernahme in Vortext

~~(2) Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.~~

Übernahme in Präambel

Präambel

Der Frauenbeirat nimmt sich der Themen und Fragestellungen an, die sich speziell für Frauen in allen Bereichen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ergeben. Er fördert darüber hinaus die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter. Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ~~bezüglich der Gleichstellung betreffender Themen von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft~~ in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft sowie deren Gremien heranzutragen und zu beraten.

(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten, ~~die die Gleichstellung betreffen~~, im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.

~~(3) Der Frauenbeirat wird damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel frauenpolitische Veranstaltungen durchzuführen. Der~~

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Der Frauenbeirat hat das Recht und die Aufgabe, sich eigenständig mit Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen **in allen Fragen, die für Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde relevant sind**, in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu befassen und diese an die Bürgerschaft sowie deren Gremien oder die Stadtverwaltung heranzutragen und zu beraten.

(2) Der Frauenbeirat soll von der Verwaltung und der Bürgerschaft über alle wichtigen Angelegenheiten **gem. Abs. 1** im Vorfeld informiert und ggf. zur Beratung herangezogen werden.

<p>Frauenbeirat erhält, soweit es die Haushaltslage der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässt, einen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro.</p> <p>(4) Der Frauenbeirat stellt sich und seine Arbeit im Rahmen der Internetpräsenz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Sozialen Medien dar.</p> <p>Fassung weiter unten</p>	<p>(3) § 23 Abs. 6, §§ 24 - 27 und § 28 Abs. 2 Satz 3 KV M-V gelten entsprechend.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit</p> <p>(1) Dem Frauenbeirat gehören mindestens sieben und höchstens 15 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die Bürgerinnen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sein müssen. Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder muss nicht der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald angehören. Die ordentlichen Mitglieder werden durch das Frauenforum gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft im Frauenbeirat umfasst die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Beirat die Geschäfte nach dieser Satzung fort, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Dauer weiter unten aufgeführt</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gehört dem Frauenbeirat als beratendes Mitglied an und ist antragsberechtigt. Regelung weiter unten gefasst</p> <p>(4) Die Tätigkeit im Frauenbeirat ist ehrenamtlich. In Abs. 1 gefasst</p> <p>(5) Der Frauenbeirat ist überparteilich und überkonfessionell. Er arbeitet in allen Angelegenheiten selbständig und unabhängig. Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen ihre Mitgliedschaft ausschließlich in persönlicher Verantwortung wahr und nicht als Vertreterin der Körperschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Dem Frauenbeirat gehören 13 Frauen als ordentliche Mitglieder an, die den Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben müssen und mindestens das vollendete 16. Lebensjahr erreicht haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister nach dem Personenstandsgesetz „weiblich“ ist. Die Mitglieder des Frauenbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder deren Gremien sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und gleichberechtigt.</p> <p>(2) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft in Textform niedergelegt werden. Sind bei der vorangegangenen Wahl des Frauenbeirats mehr Kandidatinnen angetreten und Wahlvorschläge abgegeben worden, als gewählt worden sind, so erfolgt die Nachbesetzung in der Reihenfolge der Wahlergebnisse anhand der Nachrückerinnenliste. Austritt und Nachrücken werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(4) Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft oder eine Stellvertretung eröffnet die konstituierende Sitzung und verpflichtet die Mitglieder auf die gewissenhafte Ausführung des Amtes.</p>

<p>Übernahme in Präambel</p>	
<p>§ 4 Sprecherinnen-Gremium</p> <p>(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit ein Sprecherinnen-Tandem, bestehend aus zwei Frauen. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen.</p> <p>(2) Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Der Frauenbeirat kann die Sprecherinnen mit absoluter Mehrheit abberufen und muss in dem Fall sofort eine neue Wahl nach Absatz 1 und 2 durchführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sprecherinnen</p> <p>(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit zwei Sprecherinnen, von denen eine den Vorsitz und eine den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Die Stellvertreterin übernimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben der Vorsitzenden. Die beiden Sprecherinnen vertreten den Frauenbeirat nach außen. Die Sprecherinnen sind an die Entscheidungen des Frauenbeirats gebunden.</p> <p>(2) Die Sprecherinnen werden nacheinander gewählt, beginnend mit der Vorsitzenden. Gewählt sind die vorgeschlagenen Personen, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die höchste Anzahl der Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) Die Sprecherinnen können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zu fassen ist, mit unmittelbar anschließender Wahl einer Neubesetzung, abgewählt werden.</p> <p>(4) Zur Unterstützung bei der Sitzungsdurchführung wählt der Frauenbeirat nach den Regelungen in Abs. 2 eine Schriftführerin, die zeitgleich zweite Stellvertretung ist. Die Schriftführerin übernimmt im Verhinderungsfall beider Sprecherinnen alle entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen.</p>
	<p style="text-align: center;"><i>(Zum Zwecke der besseren Darstellung folgt hier § 6)</i></p>

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Frauenbeirats ~~finden in der Regel einmal im Monat statt. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.~~
- (2) ~~Das Sprecherinnen-Gremium~~ ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt diese ~~Aufgaben ein anderes Beiratsmitglied.~~
- (3) Die Einladungen erfolgen unter ~~Beifügung~~ der Tagesordnung ~~und orientieren sich an der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.~~ Die Einladung erfolgt elektronisch (E-Mail). ~~Die E-Mail-Adresse und die Änderungen dieser sind den Sprecherinnen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.~~
- (4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie der Sprecherin drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV, der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.
- (6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Frauenbeirat tritt ~~mindestens viermal (einmal im Quartal) im Jahr zusammen.~~ Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn ~~mehr als die Hälfte der Mitglieder dies in Textform bei der Vorsitzenden beantragt.~~
- (2) Die ~~Vorsitzende~~ ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen, die Festlegung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ~~dies ihre Stellvertretung.~~ Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) ~~Die Sitzungstermine und Tagesordnungen sind im Informationssystem der Bürgerschaft zu hinterlegen.~~ Die Ladung erfolgt unter ~~Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung~~ elektronisch. ~~Die Ladungsfrist beträgt für eine ordentliche Sitzung zwei Wochen.~~ Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen und Anträge sind zu behandeln, sofern sie den Sprecherinnen drei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Ansonsten entscheidet der Frauenbeirat auf der Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Behandlung. Für Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit gilt § 29 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Frauenbeirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung-MV und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
- (6) Der Frauenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) ~~Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Frauenbeirat in eigener Verantwortung gibt. Dafür kann der Frauenbeirat die passenden Regelungen der Geschäftsordnung der Bürgerschaft (hierbei insbesondere § 17) übernehmen.~~

§ 6 Berichtspflicht

~~(1) Die Sprecherinnen erstatten einmal jährlich der Bürgerschaft Bericht über die Tätigkeit des Frauenbeirates.~~

~~(2) Dieser Bericht kann im Nachgang über die Internetseite der Stadt unter www.greifswald.de eingesehen werden.~~

§ 7 Teilhabe

~~Die ordentlichen Mitglieder des Frauenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Frauenbeirat bestimmt wurden, werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Urteilvertretungen eingeladen. Die Sprecherinnen des Frauenbeirates erhalten eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.~~

Zusammenfassung in einem gemeinsamen Paragraphen

§ 4

Einbindung in die Universitäts- und Hansestadt Greifswald

- (1) Der Frauenbeirat, der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Stadtverwaltung unterstützt und fördert den erforderlichen Informationsfluss und regelmäßigen Austausch.
- (2) Der Frauenbeirat soll durch die Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt werden.
- (3) Die Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Themen, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter unmittelbar betreffen, kann sie das Rede- und Antragsrecht ausüben.
- (4) Der Frauenbeirat ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten, die Frauen oder die Gleichstellung der Geschlechter in der Gemeinde betreffen, Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben. Diese sind über das Informationssystem zu erfassen. Ihr Inhalt soll im Vorhinein in der Sitzung besprochen werden.
- (5) Der Frauenbeirat legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und stellt diesen in der Bürgerschaft oder im von der Bürgerschaft zu benennenden Fachausschuss vor.
- (6) Für die Arbeit stellt die Stadt dem Frauenbeirat im Rahmen der bestehenden Kapazitäten geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (7) Der Frauenbeirat erhält eine Darstellungsmöglichkeit auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (8) Der Frauenbeirat bekommt von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel in Höhe

	<p>von 3.000 Euro zur Verfügung gestellt, die in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten verwaltet werden. Die Mittelverwendung ist jährlich nachzuweisen.</p> <p>(9) Der Frauenbeirat kann in eigener Verantwortung Veranstaltungen organisieren, die parteipolitisch neutral zu gestalten sind. Hierzu sollen die Mitglieder der Bürgerschaft eingeladen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Wahlen</p> <p>(1) Der Frauenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren nach einem eigenen Verfahren gewählt. Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht. Nicht gewählte Kandidatinnen und Wahlvorschläge werden auf eine Nachrückerinnenliste gesetzt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Frauenbeirats, führt der bestehende Frauenbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.</p> <p>(2) Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die Anlage zur Satzung ist.</p>